



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln
und Münster

mit der Bitte um Weitergabe
an die Kommunen
ihres Zuständigkeitsbereiches

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Gereonstr. 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199/201
40474 Düsseldorf

Kommunalwahl 2020

Beabsichtigte Übergangsregelung für § 78 Kommunalwahlordnung
(KWahlO) für die Kommunalwahlen 2020

Am 11. April 2019 hat der Landtag des „Gesetz zur Änderung des
Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung weiterer wahlrechtlicher
Vorschriften“ beschlossen.

Gegenstand der Änderung war u.a. § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz,
der um folgenden (rot hervorgehobenen) Satz 4 ergänzt wurde:

*Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass
räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der
Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit
eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen
Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom
Hundert nach oben oder unten betragen. **Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl
bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1***

12. April 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

11 - 35.10.02

RR Geuer

Telefon 0211 871-2597

Telefax 0211 871-3311

referat11@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Seite 2 von 3

Die Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG war nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 01.10.2018 (Drs. 17/3776), sondern geht auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.11.2018 (Drs. 17/4305) zurück. Sie macht eine **über Art. 2 § 3 der Novelle hinausgehende Übergangsregelung für § 78 KWahlO** für die Kommunalwahlen im Herbst 2020 erforderlich, die bei der anstehenden Fortschreibung der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen sein wird. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten der fortgeschriebenen Kommunalwahlordnung nicht vor Herbst 2019 zu rechnen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmungen und Beteiligungen ist aus fachlicher Sicht eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der sich § 78 KWahlO in **drei Absätze** gliedern wird:

Absatz 1 soll als Maßstab für die Bestimmung der Zahl der Vertreter (§ 3 Abs. 2 KWahlG) weiterhin die Bevölkerungszahl (= Gesamtbevölkerung) enthalten, da hier ein unmittelbarer Bezug zum Wahlrecht nicht besteht; zeitlicher Anknüpfungspunkt - wegen der ausnahmsweise 77monatigen Wahlperiode - einmalig 59 statt 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode.

Der neu formulierte Absatz 2 wird als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung auf deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit für die Wahlkreiseinteilung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG abstellen. Diese Einwohnerzahl soll einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Damit bliebe der übliche Abstand von 18 Monaten zum Ende der Wahlperiode gewahrt.

Absatz 3 wird inhaltlich § 78 Abs. 2 KWahlO in der Fassung von Art. 2 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften entsprechen. Die Zahl der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 KWahlG soll einmalig zum Halbjahresstichtag ermittelt werden, der 62 Monate nach Beginn der Wahlperiode liegt.



Mit Blick auf die beabsichtigte Fortschreibung der Kommunalwahlordnung wird daher gebeten, die **Melddaten zum Stichtag 30.04.2019 / 24:00 Uhr zu sichern**, damit sie zukünftig für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zur Verfügung stehen.

Im Auftrag

Gez.: Schellen